

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Rheiderland“

vom 11. Oktober 2011

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 4, 22, 26, 32 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit §§ 14, 19, 25 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104) wird verordnet:

§ 1

Landschaftsschutzgebiet

- (1) Das in § 2 bezeichnete Gebiet in den Gemeinden Bunde und Jemgum sowie den Städten Leer und Weener im Landkreis Leer wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Rheiderland“ erklärt.
- (2) Es hat eine Größe von ca. 8.750 Hektar.
- (3) Das LSG erfüllt die Kriterien des Art. 4 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten vom 30. November 2009 (ABl. EU L 20 S. 7).

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Die Grenzen des Schutzgebietes ergeben sich aus den für die Festlegung der Grenzen maßgeblichen Karten im Maßstab 1 : 10.000 und aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50.000. Sie verlaufen an der Außenkante des dort dargestellten Punktrasters.
- (2) Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.
- (3) Je eine Ausfertigung der in Abs. 1 aufgeführten Karten werden beim Landkreis Leer – Untere Naturschutzbehörde –, Friesenstraße 26, 26789 Leer, bei der Gemeinde Bunde, Kirchring 2, 26831 Bunde, Gemeinde Jemgum, Hofstraße 2, 26844 Jemgum, Stadt Leer, Rathausstraße 1, 26789 Leer und der Stadt Weener, Osterstraße 1, 26826 Weener, aufbewahrt.
Die Karten können von jedermann während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung eingesehen werden.

§ 3

Gebietscharakter

Der zu erhaltende Charakter des LSG wird wie folgt beschrieben:

Das LSG liegt im Naturraum Emsmarschen. Es handelt sich um ein ausgedehntes, hochwassergeschütztes Marschland zwischen Ems und Dollart, das in seinem überwiegenden Teil unterhalb des Meeresspiegels liegt und infolge des weitgehenden Fehlens vertikaler Strukturen durch seine Offenheit und Weite geprägt wird.

Entlang der Ems zieht sich die historische Flussmarsch, die bis zu 1,5 m unter N.N. liegt. Die Entwässerung der Marschen wird durch ein ausgedehntes Grabensystem über Siele und Schöpfwerke sichergestellt. In weiten Teilen des Gebietes dominiert eine intensive Grünlandnutzung, während Ackerbau vorwiegend in den jungen Marschen im Westen stattfindet.

Die in wesentlichen Teilen grünlandgeprägte Kulturlandschaft mit ihren zeit- und teilweise feuchten bis nassen Wiesen und Weiden zählt wegen ihres von Offenheit und Weite geprägten Charakters sowie ihrer Lage im Nahbereich von Ems und Dollart zu den avifaunistisch bedeutendsten Gebieten im westlichen Niedersachsen. Nationale bis internationale Bedeutung hat das Rheiderland für nordische Gänse (vorwiegend Bläss-, Nonnen- und Graugans), die hier überwintern und denen landwirtschaftliche Nutzflächen zur Nahrungssuche dienen. Die Grünlandbereiche haben nationale bis internationale Bedeutung als Zwischenrastplatz namentlich für Goldregenpfeifer, Großer Brachvogel, Regenbrachvogel und Kiebitz; zugleich fungieren die landwirtschaftlichen Nutzflächen als Hochwasserfluchtplatz für Watvögel des angrenzenden Dollarts. Auf den teilweise feuchten bis nassen Wiesen, die vor allem im Nordteil der ehemaligen Flussmarsch anzutreffen sind, brüten noch immer zahlreiche Kiebitze, Uferschnepfen und Rotschenkel, deren Vorkommen dem Rheiderland die Bedeutung eines herausragenden Brutgebietes für Wiesenvögel in Niedersachsen vermittelt.

Die Bereiche Kanalpolder und Heinitzpolder liegen deutlich über dem Meeresspiegel und werden als junge Marsch überwiegend ackerbaulich genutzt.

Der Bereich Niederrheiderland umfasst die Fluss- und Brackwassermarsch entlang der Ems, das tief gelegene Sietland (bis 2,5 m unter N.N.) sowie die südlich anschließenden Moormarschböden mit Kleiauflage. Auf geeigneten Standorten erfolgt eine ackerbauliche Nutzung.

Der Bereich Wymeerster Hammrich erstreckt sich südlich der BAB A 28 bis zur Ortslage Wymeer und wird geprägt durch die dort vorhandene Moormarsch mit Schlickauflage in unterschiedlicher Stärke. Neben der vorwiegenden landwirtschaftlichen Nutzung als Grünland erfolgt auf vielen Flächen eine ackerbauliche Nutzung.

Der Stapelmoorer Hammrich weist einen hohen Grünlandanteil auf. Dieses Gebiet wird durch die naturräumlichen Gegebenheiten der Flussmarsch geprägt. Die flache, offene Landschaft wird vorwiegend als Wiese oder Mähweide genutzt. Auf geeigneten Standorten erfolgt eine ackerbauliche Nutzung.

Wegen seiner Bedeutung als Brut-, Rast- und Überwinterungsgebiet sowie als Hochwasserfluchtplatz wurden die im Nds. MBl. Nr. 35/2002, S. 718, bekannt gemachten Teile des Rheiderlandes durch Beschluss der Landesregierung vom 12. Juni 2001 zum Europäischen Vogelschutzgebiet bestimmt.

§ 4

Schutzzweck

(1) Der Schutzzweck besteht in der Erhaltung des Gebietscharakters und der Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts. Zu diesem Zweck ist die spezifische Eigenart der vorwiegend grünlandgeprägten, offenen und weitläufigen Marschlandschaft mit ihren charakteristischen Merkmalen in ihrer Funktion als Brut-, Rast- und Überwinterungsgebiet sowie als Hochwasserfluchtplatz für

1. die in Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG aufgeführten wertbestimmenden Arten Nonnengans (*Branta leucopsis*) und Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*) und

2. die nach Artikel 4 Abs. 2 der Richtlinie 2009/147/EG wertbestimmenden Arten Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Uferschnepfe (*Limosa limosa*), Rotschenkel (*Tringa totanus*), Blässgans (*Anser albifrons*) und Graugans (*Anser anser*)

zu sichern und nach Maßgabe eines Erhaltungs- und Entwicklungsplanes gemäß § 11 dieser Verordnung zu verbessern.

- (2) Der Schutzzweck besteht in der Erhaltung des Gebietscharakters und der Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts. Zu diesem Zweck ist die spezifische Eigenart der vorwiegend grünlandgeprägten, offenen und weitläufigen Marschlandschaft mit ihren charakteristischen Merkmalen in ihrer Funktion als Brut-, Rast- und Überwinterungsgebiet sowie als Hochwasserfluchtplatz für die nachfolgend bezeichneten Vogelarten des Anhangs I der Richtlinie 2009/147/EG sowie der weiteren regelmäßig vorkommenden Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 2009/147/EG

Vogelarten nach Anh. I (Art. 4 Abs. 1)	Zwerggans	<i>Anser erythropus</i>	
	Sumpfohreule	<i>Asio flammeus</i>	
	Rothalsgans	<i>Branta ruficollis</i>	
	Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	
	Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	
	Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>	
	Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	
	Wachtelkönig	<i>Crex Crex</i>	
	Zwergschwan	<i>Cygnus bewickii</i>	
	Singschwan	<i>Cygnus cygnus</i>	
	Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	
	Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	
	Kampfläufer	<i>Philomachus pugnax</i>	
	Säbelschnäbler	<i>Recurvirostra avosetta</i>	
	Flusseeeschwalbe	<i>Sterna hirundo</i>	
	Zugvogelarten (Art. 4 Abs.2)	Schilfrohrsänger	<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>
		Löffelente	<i>Anas clypeata</i>
		Pfeifente	<i>Anas penelope</i>
		Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>
Knäkente		<i>Anas querquedula</i>	
Kurzschnabelgans		<i>Anser brachyrhynchus</i>	
Saatgans		<i>Anser fabalis</i>	
Graureiher		<i>Ardea cinerea</i>	
Tafelente		<i>Aythya ferina</i>	
Reiherente		<i>Aythya fuligula</i>	
Ringelgans		<i>Branta bernicla</i>	
Kanadagans		<i>Branta canadensis</i>	
Saatkrähe		<i>Corvus frugilegus</i>	
Bekassine		<i>Gallinago gallinago</i>	
Austernfischer		<i>Haematopus ostralegus</i>	
Sturmmöwe	<i>Larus argentatus</i>		
Silbermöwe	<i>Larus canus</i>		
Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>		

Gänsesäger	Mergus merganser
Großer Brachvogel	Numenius arquata
Regenbrachvogel	Numenius phaeopus

soweit sie vorkommen, zu sichern.

(3) Zur Sicherung der ökologischen Funktionen des LSG und zur Gewährleistung eines den Lebensraumansprüchen der in Absatz 1 genannten Vogelarten entsprechenden Landschaftsraums ist erforderlich:

1. Erhaltung der weiträumigen, offenen und von hohen senkrechten Strukturen weitgehend unbelasteten Landschaft,
2. Erhaltung unzerschnittener Lebensräume mit ihren artspezifischen ökologischen Funktionen und räumlichen Wechselbeziehungen,
3. Vermeidung von Störungen in den Brut-, Rast- und Überwinterungsgebieten und Hochwasserrastplätzen, die sich auf die Lebensverhältnisse dieser Arten erheblich beeinträchtigend auswirken können,
4. Erhaltung, Wiederherstellung und Optimierung von Brut- und Nahrungsflächen sowie weitgehend ungestörter Rast- und Ruhezonen,
5. Erhaltung von flachen strukturreichen Brut-, Rast- und Überwinterungsgewässern wie dem Erlensee, dem See im Wymeerster Hammrich und den Kleipütten in Heintzpolder.

(4) Spezielle Schutzzwecke für die wertbestimmenden Arten sind darüber hinaus:

1. die Erhaltung der offenen, weitgehend ackerbaulich genutzten, kulturhistorisch wertvollen Polderlandschaft als Nahrungsflächen und Hochwasserrastplätze und als Brut- und Nahrungsraum für Vögel der Ackermarsch,
2. die Erhaltung des grünlandgeprägten Offenlandcharakters mit einem Nutzungsmosaik aus Wiesen und Weiden,
3. die Erhaltung und Förderung feuchter Wiesen und Weiden mit ihren landschaftstypischen Strukturen (z. B. Gruppen und Blänken) als Brut-, Rast- und Nahrungsgebiete,
4. die Förderung einer extensiven Nutzung des feuchten Grünlandes,
5. die Erhaltung hoher Grund- und Bodenwasserstände sowie die Förderung oberflächennaher Wasserstände auf hierzu geeigneten Teilflächen,
6. die Sicherung störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungsgebiete.

§ 5

Schutzbestimmungen

(1) Vorbehaltlich der §§ 6, 7 und unbeschadet der Freistellungen nach § 8 sind in dem Landschaftsschutzgebiet folgende Handlungen und Maßnahmen verboten:

1. bauliche und sonstige Anlagen einschließlich Freileitungen zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen,
2. Zäune und Einfriedigungen in einem Abstand von mehr als 50 m zum nächsten Wohngebäude zu errichten oder wesentlich zu ändern; die Errichtung und Instandsetzung von Weidezäunen in landschaftstypischer Bauweise bleiben unberührt,

3. Bild- und Schrifttafeln auf baulich nicht genutzten Flächen anzubringen. Ausgenommen sind Tafeln zur Kennzeichnung des Schutzgebietes, Informationstafeln für den Tourismus sowie Hinweis- und Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften,
 4. Straßen, Wege und Plätze anzulegen oder auszubauen,
 5. Aufschüttungen und Auffüllungen vorzunehmen oder das Niveau des Geländes auf andere Weise zu erhöhen. Die ordnungsgemäße Lagerung von landwirtschaftlichen Wirtschaftsgütern bleibt unberührt.
 6. Flächen aufzuforsten, außerhalb von Hofstellen und Wohngrundstücken und sonstigen bebauten Grundstücken zu bepflanzen sowie Baumschulen, Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen anzulegen,
 7. neue Entwässerungseinrichtungen (Pumpen etc.) anzulegen sowie Gewässer, Gräben und sonstige Feuchtflächen aller Art zu beseitigen,
 8. Grünland, das aufgrund seiner natürlichen Standorteigenschaften keine ordnungsgemäße Ackernutzung zulässt, in Acker umzuwandeln,
 9. außerhalb vorhandener Hofstellen oder Wohngrundstücke zu lagern, zu zelten oder Wohnwagen oder andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen einschließlich Verkaufseinrichtungen aufzustellen.
 10. das Gebiet außerhalb der vorhandenen Wege zu betreten,
 11. mit Kraftfahrzeugen abseits der öffentlichen Straßen und Wege zu fahren oder diese dort abzustellen, soweit der Verkehr nicht Anliegern oder der Landwirtschaft dient oder zur Erfüllung gesetzlicher vorgeschriebener Aufgaben erfolgt,
 12. Hunde außerhalb vorhandener Hofstellen und Wohngrundstücke frei laufen zu lassen.
- (2) Weitergehende Verbote nach anderen naturschutzrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt. Die Erzeugung von Geräuschen wie Freizeitlärm und andere störende Verhaltensweisen, die nach Art, Ausmaß und Dauer geeignet sind, die in § 4 (1) genannten Vogelarten zu vergrämen oder erheblich zu belästigen, ist zu vermeiden. Die zuständige Behörde kann mit den Eigentümern oder sonstigen Nutzungsberechtigten öffentlich-rechtliche Vereinbarungen treffen, die diese dauernd oder befristet im Interesse dieses Schutzzwecks verpflichtet.

§ 6

Erlaubnisvorbehalte

- (1) Folgende Handlungen und Maßnahmen bedürfen im LSG unbeschadet anderer öffentlich-rechtlicher Entscheidungen oder Anzeigen der vorherigen Erlaubnis durch die Untere Naturschutzbehörde:
1. der Ausbau vorhandener Wirtschaftswege,
 2. die unterirdische Verlegung von Strom-, Gas- und Wasserleitungen,
 3. die nicht zur Beseitigung führende erhebliche Veränderung oder Neuanlage von Drainagen, Gewässern, Gräben und sonstigen Feuchtflächen aller Art (z. B. Tümpel, Teiche),
 4. der Abbau von Bodenbestandteilen (z. B. Klei) oder andere Abgrabungen,
 5. die Anlage von Kurzumtriebsplantagen.
 6. die Neuanlage jagdlicher und fischereilicher Einrichtungen,
 7. die Durchführung organisierter öffentlicher Veranstaltungen,
 8. akustische Vergrämungsmaßnahmen, die zur Abwehr von Schäden an Acker- und Grünlandkulturen erforderlich sind.

(2) Die Untere Naturschutzbehörde prüft die Verträglichkeit der in Absatz 1 genannten Handlungen und Maßnahmen am Maßstab der in § 4 dieser Verordnung genannten Schutzzwecke. Die Erlaubnis ist auf Antrag zu erteilen, sofern die geplante Handlung oder Maßnahme mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar ist.

(3) Dem schriftlich zu stellenden Antrag sind zur Prüfung durch die Untere Naturschutzbehörde folgende Unterlagen beizufügen:

1. Übersichtsplan 1 : 5.000
2. Angabe Flurstück, Flur, Gemarkung, Feldblockidentifikationsnummer, Eigentümer
3. Beschreibung der beantragten Handlung

Im Einzelfall können zusätzlich ergänzende zur Beurteilung des Antrags erforderliche Unterlagen angefordert werden.

(4) Die Erlaubnis für Handlungen der in § 6 (1) Nr. 6 – 8 bezeichneten Art gilt als erteilt, wenn sie nicht binnen einer Frist von drei Wochen nach Antragstellung (Eingang der vollständigen Unterlagen bei der Behörde) abgelehnt wird.

§ 7

Umwandlung/Umbruch von Grünland

(1) Folgende Handlungen, die innerhalb des Landschaftsschutzgebietes vorgenommen werden, sind der Unteren Naturschutzbehörde vor ihrer Vornahme anzuzeigen:

1. der Grünlandumbruch zum Zwecke der Grünlanderneuerung in der Zeit vom 16. Oktober bis zum 30. Juni;
2. der Grünlandumbruch zum Zwecke der Umwandlung von Grünland, das aufgrund seiner natürlichen Standorteigenschaften eine ordnungsgemäße Ackernutzung zulässt, in Ackerland.

Die vorherige Anzeigepflicht gilt nicht für umbruchlose Verfahren (z.B. Nachsaat, Schlitzdrillverfahren) und einen Grünlandumbruch zum Zwecke der Grünlanderneuerung mit unverzüglicher Neuansaat von Dauergrünland in der Zeit vom 1. Juli bis 15. Oktober.

§ 33 BNatSchG bleibt im Übrigen unberührt.

(2) Die Untere Naturschutzbehörde kann die Durchführung der in Absatz 1 genannten Handlungen befristen, beschränken oder untersagen, soweit dies zur Erreichung des Schutzzwecks dieser Verordnung erforderlich ist.

(3) Der Anzeige sind die zur Beurteilung der Vereinbarkeit der Handlung mit dem Schutzzweck erforderlichen Unterlagen beizufügen (§ 6 (3) dieser VO gilt entsprechend).

(4) Die Untere Naturschutzbehörde bestätigt den Eingang der Anzeige. Die Behörde prüft innerhalb von drei Wochen nach Eingang der Anzeige, ob die angezeigte Handlung mit dem

Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar ist. Sie kann die Frist nach Satz 2 um bis zu zwei Wochen aus besonderem Anlass und insbesondere dann verlängern, wenn die Beurteilung der Vereinbarkeit der Handlung mit dem Schutzzweck aufwendig und schwierig ist; in diesem Fall wird der Anzeigende schriftlich über die Fristverlängerung informiert.

- (5) Trifft die Untere Naturschutzbehörde innerhalb von drei Wochen nach Eingang der Anzeige keine Entscheidung, kann mit der Durchführung der in Absatz 1 genannten Handlungen begonnen werden. Wurde die Prüffrist nach Absatz 4 Satz 3 verlängert, gilt dies erst, wenn die verlängerte Frist abgelaufen ist.

§ 8 Freistellungen

(1) Freigestellt von den Schutzbestimmungen des § 5 dieser Verordnung sind:

1. die Errichtung privilegierter Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB im räumlich funktionalen Zusammenhang mit der Hofstelle eines vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebes mit Ausnahme von Windkraftanlagen,
2. die Aufstellung und Instandhaltung von Melkständen und Viehunterständen,
3. die Unterhaltung von Straßen und Wegen, Versorgungsleitungen und Gewässern sowie die Unterhaltung und der Betrieb vorhandener Entwässerungseinrichtungen im Rahmen der geltenden Vorschriften,
4. die den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis im Sinne des § 5 Abs. 2 BNatSchG entsprechende landwirtschaftliche Bodennutzung mit Ausnahme der in § 5 (1) Nr. 8 bezeichneten Handlungen,
5. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei sowie die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung bestehender jagdlicher und fischereilicher Einrichtungen,
6. Projekte, die einer behördlichen Entscheidung oder einer Anzeige bedürfen und sich im Rahmen einer Vorprüfung oder einer Verträglichkeitsprüfung im Sinne des § 34 Abs. 1 BNatSchG als mit den Schutzzwecken dieser Verordnung vereinbar erweisen oder den Anforderungen des § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG entsprechen; dies gilt nicht für die in § 5 (1) Nr. 8 bezeichneten Handlungen,
7. das Betreten des Gebietes außerhalb der Wege
 - a) durch Eigentümer und Nutzungsberechtigte sowie deren Beauftragte zur Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 - b) durch Bedienstete der Unteren Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte in Erfüllung gesetzlicher Aufgaben,
 - c) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte in Erfüllung gesetzlicher Aufgaben,
8. die Durchführung von Handlungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung im Auftrag und auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde,
9. lokal wirkende Vergrämungen mit optischen Signalen,
10. der Einsatz von Hunden zu Zwecken des Viehtriebs und der Hütung von Schafen,

(2) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt, soweit dort nichts anderes bestimmt ist.

§ 9

Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Wird der Schutzzweck nach § 4 dieser Verordnung im Einzelfall durch eine nach § 5 (1) dieser Verordnung verbotene Handlung nicht erheblich beeinträchtigt, erteilt die Untere Naturschutzbehörde auf Antrag eine Ausnahme.
- (2) Im Übrigen kann die Untere Naturschutzbehörde von den Verboten dieser Verordnung nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i.V.m. § 41 Abs. 1 NAGBNatSchG Befreiungen erteilen, wenn die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG i.V.m. § 26 NAGBNatSchG erfüllt sind.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 69 Abs. 7 BNatSchG i.V.m. mit § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. den Vorschriften des § 5 (1) dieser Verordnung zuwiderhandelt, ohne dass hierfür eine Ausnahme oder Befreiung erteilt worden ist,
 2. eine Handlung oder Maßnahme durchführt, ohne zuvor eine nach § 6 (1) erforderliche Erlaubnis eingeholt zu haben.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 69 BNatSchG i.V.m. § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 11

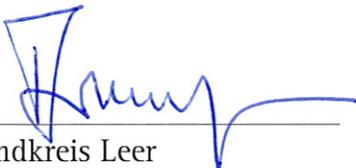
Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Die Durchführung von Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen soll im Einvernehmen mit den Landbewirtschaftern insbesondere durch Angebote des Vertragsnaturschutzes erfolgen. Zu diesen Maßnahmen gehören u.a. der Gelegeterschutz, die Grünlanderhaltung, die Extensivierung von Flächen, die Entwicklung von Saumstrukturen, die Schaffung und Entwicklung von Kleingewässern und Maßnahmen zur Entwicklung des Gebietes hinsichtlich seiner Funktion als Brut- und Rastvogelgebiet oder die Entwicklung eines für den Erhaltungszustand günstigen Acker-Grünlandverhältnisses.
- (2) Die zuständige Naturschutzbehörde erstellt – soweit erforderlich – einen Erhaltungs- und Entwicklungsplan in Abstimmung mit Eigentümern, Bewirtschaftern, Kommunen, Verbänden und sonst betroffenen Stellen.
- (3) Zur Kennzeichnung sowie zur weiteren Information über das Landschaftsschutzgebiet ist von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten das Aufstellen von Schildern zu dulden. Die Eigentümer werden vorher über die Aufstellung informiert.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Leer in Kraft.

Leer, den 26. Oktober 2011



Landkreis Leer
Der Landrat